

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Kolpingstadt Kerpen und der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des §1 (6) Nr. 11 BauGB sowie die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung analog §3 (2) BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet der Kolpingstadt Kerpen.

Ziel und Zweck der Planung

Ein Einzelhandelskonzept ist ein wirkungsvolles Instrument für eine gezielte Entwicklung des örtlichen Einzelhandels. Hier wird festgelegt, nach welchen Gesichtspunkten Einzelhandel geplant und angesiedelt werden soll. Das Einzelhandelskonzept verhindert nicht den Wettbewerb, sondern lenkt die Entwicklungen auf geeignete Standorte und verhindert so städtebauliche Fehlentwicklungen. Es schafft Klarheit und Planungssicherheit für alle Marktteilnehmer. Die Ziele der Raumordnung sind bei der Aufstellung des Konzeptes zu beachten.

Ein beschlossenes Einzelhandelskonzept bildet einen Rahmenplan, der keine unmittelbare Auswirkung entfaltet, aber eine unverzichtbare Grundlage für die künftige Bauleitplanung darstellt. Die Planungshoheit der Stadt bleibt über die Steuerungsmöglichkeiten in der Bauleitplanung gewahrt. Ein beschlossenes Einzelhandelskonzept ist gem. § 1 (6) BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz –PlanSiG) und entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Kolpingstadt Kerpen in der Zeit vom

16.05.2022 bis einschließlich 19.06.2022

durch eine Veröffentlichung im Internet unter www.stadt-kerpen.de > Planen & Bauen > Stadtplanung > Gesamtstädtische Projekte.

Da das Rathaus, aufgrund der Corona-Pandemie, nur mit Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich ist, ist eine persönliche Einsichtnahme während der o.g. Öffnungszeiten nur nach Terminvereinbarung möglich - bitte wenden Sie sich an die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Hagemeyer (02237-58-130 oder birgit.hagemeyer@stadt-kerpen.de).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen bzw. Stellungnahmen insbesondere schriftlich oder per E-Mail an folgende Adresse birgit.hagemeyer@stadt-kerpen.de, vorgebracht werden, über die der Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr der Kolpingstadt Kerpen entscheidet.

Kerpen, den 28.04.2022


Dieter Spürck, Bürgermeister